



Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Vorhaben 2 BBPlG), Abschnitt C1 (Osterath – Rommerskirchen)

Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 24

Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) hat mit Beschluss vom 28.11.2024, Az.: 6.07.01.02/2-2-3/#25, den Plan für das obige Vorhaben gemäß § 24 Abs. 1 NABEG festgestellt.

Im Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 4 ff. UVPG durchgeführt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die sofortige Vollziehung wird nach § 43e Abs. 1 EnWG gesetzlich angeordnet.

I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses (A.I.) lautet auszugsweise:

„Der aus den unter II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Abschnitt C1 (Osterath – Rommerskirchen) des Vorhabens Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes Osterath – Philippsburg (Gleichstrom; „Ultranet“) der Amprion GmbH (im Folgenden: Vorhabenträgerin) wird einschließlich der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen der Vorhabenträgerin festgestellt.“

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Philippsburg im Abschnitt C1 Osterath – Rommerskirchen in Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ) sowie im temporären Drehstrombetrieb, wobei im Bereich zwischen der Umspannanlage Osterath und dem Konverter Meerbusch ein Leitungsneubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Umspannanlage Osterath – Konverter Meerbusch (Bl. 4688) für die Anbindung des Konverters an den Netzverknüpfungspunkt UA Osterath als Drehstromleitung erfolgt. Die Anbindung des Konverters an die Bestandsleitung erfolgt dann im Teilabschnitt Osterath – Punkt Bauerbahn als Neubau einer Gleichstromverbindung zwischen dem Konverter und dem neu zu errichtenden Mast 250A. Dafür wird die bestehende Höchstspannungsfreileitung Gohrpunkt – Osterath (Bl. 4588) geändert. Im Bereich zwischen der Umspannanlage Osterath und dem Pkt. Bauerbahn wird ein bestehender Drehstromkreis der Höchstspannungsfreileitung Gohrpunkt – Osterath (Bl. 4588) als 380-kV-Gleichstromkreis umgenutzt. Zwischen dem Pkt. Bauerbahn und dem Pkt. Kreizt wird die bestehende 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Gohrpunkt (Bl. 4206) für die Umnutzung eines bestehenden Drehstromkreises zukünftig als ±380-kV-Gleichstromkreis geändert. Zwischen dem Pkt. Kreizt und dem Mast 1052 der Bl. 4570 wird ein bestehender Drehstromkreis der Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen – Osterath (Bl. 4570) umgenutzt. Zwischen dem Mast 1052 der Bl. 4570 und der UA Gohrpunkt wird ein bestehender Drehstromkreis der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Gohrpunkt (Bl. 4206) für den Gleichstromkreis verwendet. Im Bereich zwischen der Umspannanlage Gohrpunkt und dem Mast 29B auf Höhe der Umspannanlage Rommerskirchen wird ein bestehender Drehstromkreis der Höchstspannungsleitung Gohrpunkt – Rommerskirchen (Bl. 4207) als ±380-kV-Gleichstromkreis verwendet. Für die Umgehung der Umspannanlage Rommerskirchen mit dem Gleichstromkreis werden zwei neue Masten errichtet (Mast Nr. 29A und Mast Nr. 29B). Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens sind zudem der Betrieb von Provisorien sowie die Anlagen der

für den Bau erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen. Mit der Umsetzung des Vorhabens sind im gegenständlichen Abschnitt „Osterath – Rommerskirchen“ keine notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen i. S. v. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG verbunden.

Der Beschluss führt alle Unterlagen des Plans, die festgestellt werden, auf (A.II.1): Mastskizzen, Masttabellen, Lagepläne, Profilpläne, Rechtserwerbsverzeichnisse, Kreuzungsverzeichnisse, Maßnahmenpläne und Maßnahmenblätter des Landschaftspflegerischen Begleitplans nebst wasserrechtlicher Antragsunterlagen mit Übersichts- und Lageplänen (Auszug). Der Planfeststellungsbeschluss trifft Entscheidungen (A.III.) über

- Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnisse im Bereich des Naturschutzes, der Landschaftspflege (Landschaftsschutzgebiete) und gesetzlich geschützter Biotope,
- Wasserrechtliche Genehmigungen, Befreiungen und Ausnahmen im Bereich des Wasserhaushaltes,
- Forstrechtliche Genehmigungen,
- Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen und
- Verkehrsrechtliche Ausnahmen, Zustimmungen und Erlaubnisse.

Der Beschluss ordnet darüber hinaus Nebenbestimmungen (A.V.) im Bereich des Immissions-, Boden-, Gewässer- sowie Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes, der Forst- und Landwirtschaft, Straßen und Wege, zur Eisenbahn sowie zur Kampfmittelsondierung, Versorgungsträgern und Telekommunikation sowie zur Überwachung an.

Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen (A.VI.) auf, die die Vorhabenträgerin in den schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren gemacht und damit Forderungen Rechnung getragen hat. Dabei handelt es sich um fachliche Zusagen und Zusagen für einzelne Betroffene.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden aus den sich aus Teil B dieses Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben. (A.VII.). Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses. Daneben werden im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert die wasserrechtlichen Erlaubnisse (A.IV.) für die baubedingten Wasserhaltungen zwecks Fundamentverstärkung an den Masten 29 (Bl. 4206), Mast 6 (Bl. 4207) und 1052 (Bl. 4570) erteilt. Dabei geht es um das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser, das Einleiten des zutage geförderten Grundwassers sowie des Niederschlagswassers in Oberflächengewässer entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen vom 29.09.2023, Planunterlage Reg. 26, gemäß § 8 Abs. 1, § 12 WHG.

II. Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Vorhabenträgerin Amprion GmbH nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NABEG zugestellt.
2. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben. Hierzu wird der festgestellte Beschluss gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NABEG für die Dauer von zwei

Wochen – vom 20.12.2024 bis zum 02.01.2025 – auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/vorhaben2-c1 zugänglich gemacht.

3. Nach Ablauf der zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur gilt der Beschluss als bekannt gegeben (§ 24 Abs. 2 Satz 3 NABEG).
4. Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszuliegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben2@bnetza.de oder schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 801, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 2, Abschnitt C1).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Der Präsident